

# **Bebauungsplan**

## **„Westlicher Pfaffenberg II“**

### **Stadt Eppingen**

#### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**



Stuttgart, 25. September 2017

**Auftraggeber:** Stadt Eppingen  
Marktplatz 5  
75031 Eppingen

**Auftragnehmer:** **Gruppe für ökologische Gutachten**  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstraße 31  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

**Projektleitung:** Stefanie Rüdinger (Landschaftsarchitektin)

**Bearbeitung:** Stefanie Rüdinger (Landschaftsarchitektin)  
Wolfgang Krönneck (Diplom Biologe)

# INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG .....	1
1.1	Rahmenbedingungen.....	1
1.2	Ziele und Aufgaben.....	1
1.3	Vorgehensweise .....	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	2
2.1	Begriffsbestimmung .....	2
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNATSCHG.....	6
2.3	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG.....	9
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	11
3.1	Lage im Raum.....	11
3.2	Gebietsbeschreibung .....	11
4	VORPRÜFUNG .....	13
5	VORHABEN.....	28
5.1	Vorhabenbeschreibung.....	28
5.2	Vorhabenwirkungen .....	28
6	MASSNAHMEN .....	30
6.1	Massnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	30
6.2	Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich .....	31
6.3	Sicherung der Massnahmen .....	32
6.4	Risikomanagement .....	32
7	ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .....	33
8	ZUSAMMENFASSUNG .....	34
9	QUELLEN UND LITERATUR.....	35
10	ANHANG .....	39
10.1	Erfassungsmethoden .....	39
10.2	Formblätter nach RLBP .....	41

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2012) .....	8
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des B-Plangebiets, Maßstab 1:5.000.....	11
Abbildung 3:	Grünland und Heckenstruktur im Norden .....	12
Abbildung 4:	Gehölz- und Grünflächen sowie die Lagerhalle in Norden.....	12
Abbildung 5:	Acker im zentralen Bereich .....	12
Abbildung 6:	Kleingarten im Süden.....	12

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP 2011) .....	15
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an RLBP 2011).....	20
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände .....	33
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel .....	39
Tabelle 5:	Erfassungstermine Fledermäuse .....	40
Tabelle 6:	Erfassungstermine Reptilien .....	40

## KARTEN

Karte 01:	Ergebniskarte Brutvögel
Karte 02:	Ergebniskarte Fledermäuse

# **1 EINFÜHRUNG**

## **1.1 RAHMENBEDINGUNGEN**

Die Stadt Eppingen plant an der westlichen Grenze des Zentralorts die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB. Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## **1.2 ZIELE UND AUFGABEN**

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG, sondern werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

## **1.3 VORGEHENSWEISE**

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen April und Juli 2017 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) von 2011.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT (2007)). Dies gilt zum Beispiel für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (KIEL 2007).

### Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

### Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

### Tötungsverbot

Nach § 44 (5) BNatSchG gilt die Legalausnahme für das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (s.o.) weiterhin erfüllt bleibt und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen allerdings nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nicht anwendbar. Als Bewertungsmaßstab ist dem zu Folge die Tötung/Verletzung des jeweiligen Individuums heranzuziehen, und unabhängig von Vermeidungsmaßnahmen als Verwirklichung des Verbotstatbestandes zu betrachten. Für das im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermittelnde Tötungsrisiko gilt, dass erst eine signifikante Erhöhung desselben den Verbotstatbestand verwirklicht.

Für die Anwendung des o.g. Urteils in der Praxis hat das MLR (2012) am Beispiel der Zauneidechse Hinweise zur Bewältigung dieses Konfliktes gegeben. Hiernach kann durch die Realisierung geeigneter Maßnahmenkonzepte, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden, so dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird.

Der Beschluss des BVerwG vom 08.01.2014 (9 A 4.13, 'BAB A14 Colbitz') konkretisiert den Sachverhalt dahingehend, dass als Maßstab hinsichtlich der Verbotsverwirklichung das allgemeine Lebensrisiko des Individuum der jeweiligen Art herangezogen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um betriebsbedingte (Kollision mit Fahrzeugen) oder baubedingte Wirkungen handelt (vgl. RN 99). Wird durch gezielte Maßnahmen das für den jeweiligen Einzelfall ermittelte Tötungsrisiko bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt, besteht danach keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und somit kein Ausnahmeerfordernis für den Tötungstatbestand. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

### Tötungsverbot im Falle von Kollisionen

Nach LANA (2009) führen betriebsbedingte Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht in jedem Fall zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1. Eine unvermeidbare Tötung

einzelner Individuen (durch Kollision mit Fahrzeugen) reicht hierfür nicht aus. Vielmehr muss das Tötungsrisiko durch ein Vorhaben signifikant erhöht sein. Dies muss wiederum im Einzelfall der jeweiligen betroffenen Art überprüft werden.

#### Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist der Grafik in Abbildung 1, Seite 8 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN 2007, TRAUTNER et al. 2006 und LOUIS 2009.

#### Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legal Ausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

#### Abgrenzung des Störungsverbot ( § 44 (1) 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot ( § 44 (1) 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die an Hand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt

auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z.B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes

##### *Europäische Vogelarten*

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt, wobei im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes zwischen den Kategorien "ungünstig/unzureichend" (Arten der Vorwarnliste) und "ungünstig/schlecht" (Gefährdungskategorie 0 bis 3) unterschieden wird.

##### *Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie*

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

## **2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) BNATSCHG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

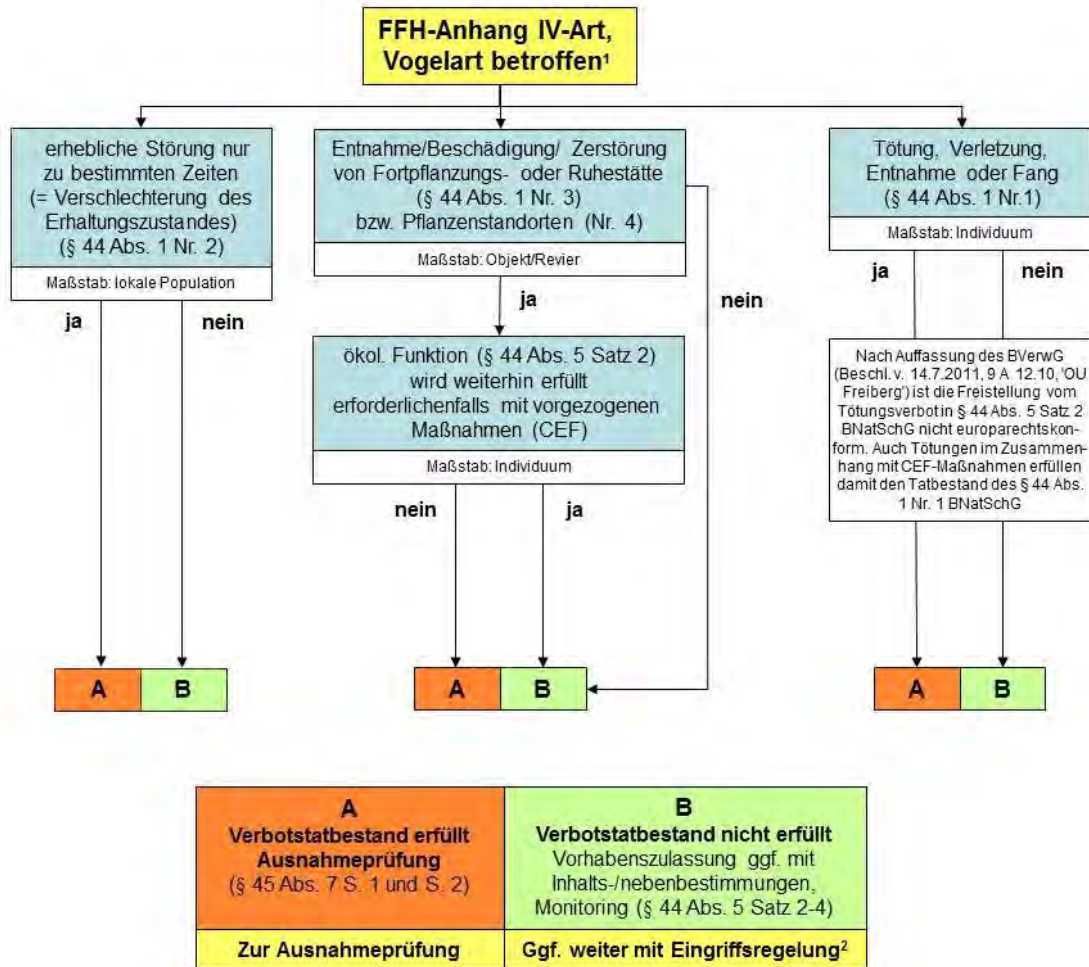
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetz-

buches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2012)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar<sup>1</sup> sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betrof-

<sup>1</sup> Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nichtig. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Praxis hat das MLR (2012) am Beispiel der Zauneidechse Hinweise gegeben, unter welchen Umständen eine Vorhabenrealisierung ohne Ausnahme möglich ist. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

fenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

## **2.3 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES § 44 (1) BNATSchG**

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

### **VERMEIDUNGSMASSNAHMEN**

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren<sup>1</sup> Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH**

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stüt-

zen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

### **AUSNAHMEPRÜFUNG**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

### 3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

#### 3.1 LAGE IM RAUM

Die Angaben zu den naturräumlichen Einheiten sind SCHMITHÜSEN (1952) entnommen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum Kraichgau und hier in der Untereinheit Eppinger Gäu. Es liegt am westlichen Rand des Zentralorts an der Speyerer Straße auf einer Höhe von ca. 210 m ü. NN.

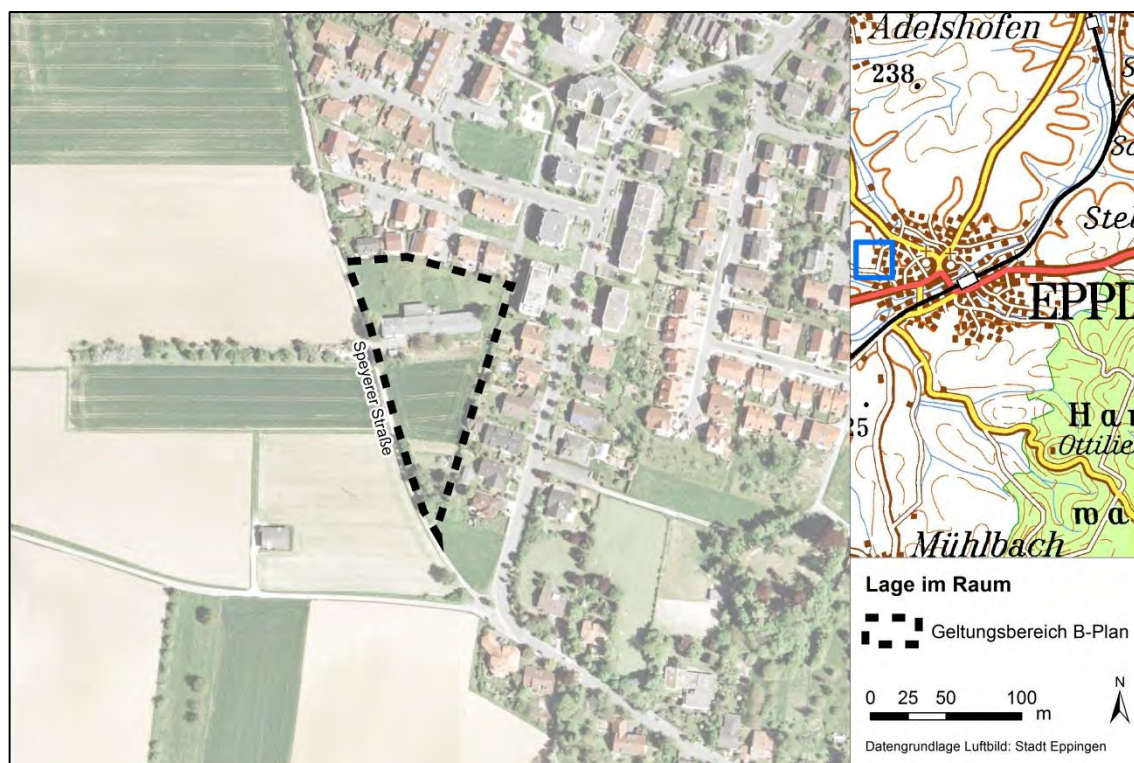


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des B-Plangebiets, Maßstab 1:5.000

#### 3.2 GEBIETSBESCHREIBUNG

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Rand des Zentralorts Eppingen. Es wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanpruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen abgegrenzt. Je nach zu erwartendem Artvorkommen wurde hierbei ein Puffer von bis zu 150 m um den Geltungsbereich des B-Plans berücksichtigt.

Das B-Plangebiet mit ca. 0,995 ha Größe hat die Form eines Dreiecks und wird von einem Wechsel unterschiedlicher Strukturen geprägt. Es läuft von Norden nach Süden hin spitz zu. Im Norden befinden sich Grünflächen, die mit Hecken und Zäunen von der daran anschließenden Siedlung abgegrenzt sind. Richtung Süden schließt ein in der Sanierung befindliches Wohnhaus an. Auf gleicher Höhe befanden sich zu Beginn des Jahres 2017 noch eine ältere Lagerhalle mit umgebenden Grünflächen und

Gehölzstrukturen, die jedoch zwischenzeitlich abgerissen bzw. gerodet wurden. Wiederum weiter südlich folgt eine Ackerparzelle. Der südliche Rand wird als Kleingarten genutzt.

Begrenzt wird das B-Plangebiet vom Siedlungsbereich Eppingen im Norden und Südosten sowie von der Speyerer Straße im Südwesten.



Abbildung 3: Grünland und Heckenstruktur im Norden



Abbildung 4: Gehölz- und Grünflächen sowie die Lagerhalle in Norden



Abbildung 5: Acker im zentralen Bereich



Abbildung 6: Kleingarten im Süden

## 4 VORPRÜFUNG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung an Hand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2012 bis 2016 ein.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagenwerke:

- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2016): Bebauungsplanverfahren „Schanz Ergänzung Südwestecke – 1. Änderung“, artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1)

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäusen und Reptilien als erforderlich erachtet und durchgeführt. Für alle anderen Arten sind die Gründe der Abschichtung der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt, sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 15) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP 2011)

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Amsel	A	zw	B	*	*	+1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m <sup>1</sup>	G: zw
Auerhuhn*	Ah		-	1	1	-2	-	l	s	-	kein Nachweis
Bachstelze	Ba	h/n	-	*	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Baumfalke*	Bf		-	V	3	+1	-	Z	s	-	kein Nachweis
Baumpieper*	Bp		-	2	3	-2	-		b	-	kein Nachweis
Blässhuhn*	Br	r/s, zw	-	*	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Blaumeise	Bm	h	B	*	*	+1	GÖG (2017)		b	FD = 5 m <sup>1</sup>	G: h
Braunkehlchen*	Bk		-	1	3	-2	-	Z	b	-	kein Nachweis
Buchfink	B	zw	B	*	*	-1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m <sup>1</sup>	G: zw
Buntspecht	Bs	h	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Dohle*	D		D	*	*	+2	GÖG (2017)		b	FD = 20 m <sup>1</sup>	Nein, Art nur vereinzelt auf dem Durchzug nachgewiesen
Dorngrasmücke	Dg	zw	B	*	*	0	GÖG (2017)		b	FD = 10 m <sup>1</sup>	G: zw
Drosselrohrsänger*	Drs		-	1	*	-1	-	Z	s	-	kein Nachweis
Eichelhäher	Ei	zw	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Eisvogel*	Ev		-	V	*	+1	-	l	s	-	kein Nachweis
Elster	E	zw	N	*	*	+1	GÖG (2017)		b	FD = 50 m <sup>1</sup>	Nein, Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Erlenzeisig	Ez	zw	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Fasan	Fa	b	-	◆	*		-		b	-	kein Nachweis
Feldlerche*	Fl		N	3	3	-2	GÖG (2017)		b	FD = 20 m <sup>1</sup>	Nein, Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Feldschwirl*	Fs	b	-	2	3	-2	-		b	-	kein Nachweis
Feldsperling	Fe	h	B	V	V	-1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m <sup>1</sup>	G: h
Fichtenkreuzschnabel	Fk	zw	-		*	0	-		b	-	kein Nachweis
Fitis	F	b	-	3	*	-2	-		b	-	kein Nachweis
Flussregenpfeifer*	Frp		-	V	*	-1	-		s	-	kein Nachweis

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Flussseeschwalbe*	Fss		-	V	2	+1	-	I	s	-	kein Nachweis
Flussuferläufer*	Ful		-	1	2	-2	-	Z	s	-	kein Nachweis
Gänsesäger*	Gäs		-	*	V	+2	-	Z	b	-	kein Nachweis
Gartenbaumläufer	Gb	h/n	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Gartengrasmücke	Gg	zw	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Gartenrotschwanz	Gr	h	-	V	V	-1	-		b	-	kein Nachweis
Gebirgsstelze*	Ge		-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Gelbspötter*	Gp	zw	-	3	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Gimpel	Gim	zw	-	*	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Girlitz	Gi	zw	B	*	*	-1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m <sup>1</sup>	G: zw
Goldammer	G	b(zw)	-	V	V	-1	-		b	-	kein Nachweis
Grauammer*	Ga		-	1	V	-2	-	Z	s	-	kein Nachweis
Graugans	Gra		-	*	*	+2	-		b	-	kein Nachweis
Graureiher*	Grr		-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Grauschnäpper	Gs	h/n	-	V	V	-1	-		b	-	kein Nachweis
Grauspecht*	Gsp		-	2	2	-2	-	I	s	-	kein Nachweis
Grünfink	Gf	zw	B	*	*	0	GÖG (2017)		b	FD = 15 m <sup>1</sup>	G: zw
Grünspecht*	Gü		-	*	*	+1	-		s	-	kein Nachweis
Habicht *	Ha		-	*	*	-1	-		s	-	kein Nachweis
Halsbandschnäpper*	Hb		-	3	3	-1	-	I	s	-	kein Nachweis
Hänfling*	Hä	zw	-	2	3	-2	-		b	-	kein Nachweis
Haubenlerche*	HI		-	1	1	-2	-		s	-	kein Nachweis
Haubenmeise	Hm	h	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Haubentaucher*	Ht		-	*	*	+1	-		b	-	kein Nachweis
Hausrotschwanz	Hr	g	B	*	*	0	GÖG (2017)		b	FD = 15 m <sup>1</sup>	G: g
Haussperling	H	g	B	V	V	-1	GÖG (2017)		b	FD = 5 m <sup>1</sup>	G: g
Heckenbraunelle	He	zw	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Heidelerche*	Hei		-	1	V	-2	-	I	s	-	kein Nachweis
Höckerschwan*	Hö		-	*	*	+1	-		b	-	kein Nachweis

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Hohltaube*	Hot		-	V	*	0	-	Z	b	-	kein Nachweis
Kernbeißer	Kb	zw	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Kiebitz*	Ki		-	1	2	-2	-	Z	s	-	kein Nachweis
Klappergrasmücke	Kg	zw	B	V	*	-1	GÖG (2017)		b		G: zw
Kleiber	Kl	h	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Kleinspecht	Ks	h	-	V	V	0	-		b	-	kein Nachweis
Kohlmeise	K	h	B	*	*	0	GÖG (2017)		b	FD = 5 m <sup>1</sup>	G: h
Kolkrabe	Kra	f	-	*	*	+2	-		b	-	kein Nachweis
Kormoran*	Ko		-	*	*	+2	-		b	-	kein Nachweis
Kornweihe*	Kw		-	0	1	-2	-	I	s	-	kein Nachweis
Krickente*	Kr		-	1	3	-1	-	Z	b	-	kein Nachweis
Kuckuck*	Ku		-	2	V	-2	-		b	-	kein Nachweis
Lachmöwe*	Lm		-	V	*	-2	-		b	-	kein Nachweis
Löffelente	Lö		-	1	3	-1	-	Z	b	-	kein Nachweis
Mauersegler*	Ms	g	N	V	*	-1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m <sup>1</sup>	Nein, Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Mäusebussard*	Mb		-	*	*	0	-		s	-	kein Nachweis
Mehlschwalbe*	M		N	V	3	-1	GÖG (2017)		b	FD = 20 m <sup>1</sup>	Nein, Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Misteldrossel	Md	zw	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Mittelspecht*	Msp		-	*	*	+1	-	I	s	-	kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	*	*	+1	GÖG (2017)		b		G: zw
Nachtigall	N	b	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Nachtreier	Nr		-	R	2	+1	-		s	-	kein Nachweis
Neuntöter*	Nt		-	*	*	0	-	I	b	-	kein Nachweis
Nilgans	Nig		-	◆	*	-	-			-	kein Nachweis
Pfeifente	Pfe		-	◆	R	-	-		b	-	kein Nachweis
Pirol*	P	zw	-	3	V	-1	-		b	-	kein Nachweis

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Rabenkrähe	Ak	zw	N	*	*	0	GÖG (2017)		b	FD = 120 m <sup>1</sup>	Nein, Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Raubwürger*	Rw		-	1	2	-2	-	Z	s	-	kein Nachweis
Rauchschwalbe*	Rs		N	3	3	-2	GÖG (2017)		b	FD = 10 m <sup>1</sup>	Nein, Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Raufußkauz*	Rfk		-	*	*	+2	-	I	s	-	kein Nachweis
Rebhuhn*	Re		-	1	2	-2	-		b	-	kein Nachweis
Reiherente*	Rei	b	-	*	*	+1	-		b	-	kein Nachweis
Ringeltaube	Rt	zw	-	*	*	+2	-		b	-	kein Nachweis
Rohrhammer*	Ro	b(zw)	-	3	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Rohrweihe*	Row		-	2	*	0	-	I	s	-	kein Nachweis
Rotkehlchen	R	b	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Rotmilan*	Rm		-	*	V	+1	-	I	s	-	kein Nachweis
Saatkrähe*	Sa		-	*	*	+2	-		b	-	kein Nachweis
Schafstelze*	St		-	V	*	0	-	Z	b	-	kein Nachweis
Schleiereule*	Se		-	*	*	+1	-		s	-	kein Nachweis
Schwanzmeise	Sm	zw	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Schwarzkehlchen	Swk	b	-	V	*	+2	-		b	-	kein Nachweis
Schwarzmilan*	Swm		-	*	*	+2	-	I	s	-	kein Nachweis
Schwarzspecht*	Ssp		-	*	*	0	-	I	s	-	kein Nachweis
Schwarzstorch*	Sst		-	3	*	+2	-		s	-	kein Nachweis
Singdrossel	Sd	zw	-	*	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Sommersgoldhähnchen	Sg	zw	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Sperber*	Sp		-	*	*	0	-		s	-	kein Nachweis
Sperlingskauz*	Spk		-	*	*	+2	-	I	s	-	kein Nachweis
Star	S	h	N	*	3	0	GÖG (2017)		b	FD = 15 m <sup>1</sup>	Nein, Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Steinkauz*	Stk		-	V	3	+2	-		s	-	kein Nachweis
Steinschmätzer*	Sts		-	1	1	-1	-	Z	b	-	kein Nachweis

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Stieglitz	Sti	zw	-	*	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Stockente	Sto	b	-	V	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Straßentaube/Haustaube	Stt/Ht	g	-	◆	*	0	-				kein Nachweis
Sumpfmiese	Sum	h	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	-	*	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Tafelente*	Ta		-	V	*	-1	-	Z	b	-	kein Nachweis
Tannenhäher	Th	zw	-	*	*	+1	-		b	-	kein Nachweis
Tannenmiese	Tm	h	-	*	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Teichhuhn*	Tr		-	3	V	-1	-		s	-	kein Nachweis
Teichrohrsänger	T	r/s	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Trauerschnäpper*	Ts	h	-	2	3	-2	-		b	-	kein Nachweis
Türkentaube	Tt	zw	B	*	*	-2	GÖG (2017)		b	FD = 10 m <sup>1</sup>	G: zw
Turmfalke*	Tf		-	V	*	0	-		s	-	kein Nachweis
Turteltaube*	Tut		-	2	2	-2	-		s	-	kein Nachweis
Uferschwalbe*	U		-	3	V	-1	-		s	-	kein Nachweis
Uhu*	Uh		-	*	*	+2	-	I	s	-	kein Nachweis
Wacholderdrossel	Wd	zw	-	*	*	-2	-		b	-	kein Nachweis
Wachtel*	Wa		-	V	V	0	-	Z	b	-	kein Nachweis
Waldbaumläufer	Wb	h/n	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Waldkauz*	Wz		-	*	*	0	-		s	-	kein Nachweis
Waldlaubsänger*	Wls		-	2	*	-2	-		b	-	kein Nachweis
Waldohreule*	Wo		-	*	*	-1	-		s	-	kein Nachweis
Wanderfalke *	Wf		-	*	*	+2	-	I	s	-	kein Nachweis
Wasseramsel*	Waa		-	*	*	+1	-		b	-	kein Nachweis
Weidenmiese	Wm	h	-	V	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Weißstorch*	Ws		-	V	3	+2	-	I	s	-	kein Nachweis
Wendehals*	Wh		-	2	2	-2	-	Z	s	-	kein Nachweis
Wespenbussard*	Wsb		-	*	3	0	-	I	s	-	kein Nachweis
Wiedehopf*	Wi		-	V	3	+2	-	Z	s	-	kein Nachweis

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Wiesenpieper*	W	b	-	1	2	-2	-		b	-	kein Nachweis
Wiesenweihe*	Ww		-	1	2	0	-	l	s	-	kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	Wg	zw	-	*	*	-1	-		b	-	kein Nachweis
Zaunkönig	Z	h/n	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Zilpzalp	Zi	b	-	*	*	0	-		b	-	kein Nachweis
Zwergtaucher*	Zt		-	2	*	-1	-	Z	b	-	kein Nachweis

\*: Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

#### Erläuterungen

##### Name:

\*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweibrüter

##### Status:

B = Brutvogel  
Bv = Brutverdacht  
N = Nahrungsgast  
D = Durchzügler, Überflieger

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1

l = Arten des Anhang I

Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

##### Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland (BAUER et al. (2016); GRÜNEBERG et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Erlöschen bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

R = Arten mit geographischer Restriktion

\* = Nicht gefährdet

◆ = Nicht bewertete Arten

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. (2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %

-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Abnahme größer als 50 %

◇ = Wiederansiedlung

- = ohne Angabe

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

ED: Effektdistanz

FD: Fluchtdistanz

<sup>1</sup>: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung

G: gildenbezogene Betrachtung

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an RLBP 2011)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	-	s	IV		nein, geeignete Habitatstrukturen sind im Gebiet nicht vorhanden
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitats im Gebiet vorhanden
<b>Fledermäuse</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	V	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Langflügelfledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>	0	0	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		1	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		D	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	GÖG (2017)	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	A
<b>Reptilien</b>								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	s	II, IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i> *	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	-	s	IV		nein, Art wurde im Gebiet nicht nachgewiesen
<b>Amphibien</b>								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	-	s	II, IV		nein, keine geeigneten Habitats (vegetationsarme, besonnte Klein- & Kleinstgewässer; Laubwälder und ungenutztes Offenland) vorhanden
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitats (gut besonnte & i.d.R. fischfreie Gewässer mit stark schwankenden Wasserständen, gelegentlich austrocknend; trockenwarmes Offenland mit vielen Offenbodestellen) vorhanden
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	-	s	II, IV		nein, keine geeigneten Habitats (gut besonnte Tümpel & fischfreie Weiher o. Teiche; Wälder & weniger intensiv genutztes Offenland) vorhanden
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitats (gut besonnte Tümpel & fischfreie Weiher & Teiche mit Verlandungszone bzw. Unterwasser-veg.; extensiv genutztes Offenland) vorhanden
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitats (tw. besonnte bis voll beschattete Tümpel & fischfreie Weiher & Teiche mit Unterwasservegetation; lichte Laub- & Mischwälder) vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitats (besonnte, vegetationsreiche & nährstoffärmere Tümpel, fischfreie bzw. -arme Weiher & Teiche; extensiv genutztes Offenland, Wälder in Gewässernähe) vorhanden

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Schmetterlinge</b>								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	-	s	II, IV		nein, Fehlen der Futterpflanze <i>Sanguisorba officinalis</i>
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	-	s	II, IV		nein, Fehlen der Futterpflanzen <i>Rumex crispus</i> , <i>R. obtusifolius</i> , <i>R. hydrolapathum</i>
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	-	s	II, IV		nein, Fehlen der Futterpflanze <i>Sanguisorba officinalis</i>
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	-	s	IV		nein, keine geeigneten Habitate (Fehlen von <i>Epilobium</i> - & <i>Oenothera</i> -Beständen als Futterpflanzen) vorhanden
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
<b>Käfer</b>								
Vierzähliger Mistkäfer <sup>2</sup>	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

<sup>2</sup> Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW 2008

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	-	s	II, IV		nein, keine geeigneten Habitate (alte Bäume mit Mulmhöhlen >3 l) vorhanden
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	-	s	II, IV		nein, keine geeigneten Habitate (halb offene Alteichenbestände) vorhanden
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
<b>Weichtiere</b>								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	-	s	II, IV		nein, keine geeigneten Habitate (Bäche & Flüsse mit durchlässigen & ausreichend mit Sauerstoff versorgtem Lückensystem des Gewässers & ausreichendem Fischbesatz) vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
<b>Pflanzen</b>								
Biegsames Nixkraut <sup>3</sup>	<i>Najas flexilis</i>	1	1	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW 2011

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	-	s	II, IV		nein, keine geeigneten Bedingungen (halbschattige Standorte in Wäldern, Gebüsch & Säumen auf kalkhaltigen basenreichen Lehm-, Ton- & Rohböden) vorhanden
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kriechender Scheiberich <sup>4</sup>	<i>Apium repens</i>	1	1	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*		-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sand-Silberschärpe	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

#### Erläuterungen

##### Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003);

BRD = Deutschland (BFN 2009)

##### Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

##### Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

##### Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (EBERT et al. 2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, PRETSCHER 1998, BFN 2011)

##### Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008); BRD =

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

\* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz

<sup>1</sup>: Empfindlichkeit gemäß BRINKMANN et al. (2008)

\*: Kurze Erläuterung zu Erfassung hinsichtlich Vorhabenwirkung

<sup>4</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW 2011.

Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999);

BRD = Deutschland (BFN 1996)

FFH:

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen  
des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

## 5 VORHABEN

### 5.1 VORHABENBESCHREIBUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Westlicher Pfaffenberg II“ in Eppingen beabsichtigt die Stadt Eppingen am Standort der Kernstadt und im Kontext mit den dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen eine kleinteilige Wohngebietserweiterung in Form von bedarfsgerechten Einfamilienhäusern zu ermöglichen, um den künftigen Nachfragebedarf nach Wohnraum in der Kernstadt befriedigen zu können. Ziel ist dabei eine Arrondierung des Siedlungsrandes, indem das bereits baulich vorgeprägte Plangebiet einer maßvollen und maßstabsgerechten Siedlungsentwicklung zugeführt wird.

### 5.2 VORHABENWIRKUNGEN

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

#### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Baufeldbereinigung	Verletzung und Tötung von Individuen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Zwergfledermaus</li> </ul>
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Zwergfledermaus</li> </ul>
Staub-, Schadstoffmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Zwergfledermaus</li> </ul>

**Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	• Vögel
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	• Vögel • Zwergfledermaus

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische Störreize	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel • Zwergfledermaus
	Störung des Nahrungshabitates (phototaktische Insekten)	• Zwergfledermaus
visuelle Störreize	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel • Zwergfledermaus

## 6 MASSNAHMEN

### 6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

#### Vögel

<b>Maßnahme:</b>	<b>V 1</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG:</b> Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der Höhlen- und Zweigbrüter	
<b>MASSNAHME:</b> Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung und Baggerschürfungen	<b>MASSNAHMENTYP:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
<b>ZEITRAUM:</b> Anfang Oktober – Mitte Februar	
<b>BESCHREIBUNG:</b> Die Entnahme von für Höhlen- und Zweigbrüter als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Mitte Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss. Gleiches gilt für Baggerschürfungen, die im Rahmen von archäologischen Untersuchungen erforderlich sind.	

## 6.2 MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind vor Baubeginn durchzuführen, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 (1) BNatSchG, zu vermeiden:

### Vögel

#### Nistkästen Höhlenbrüter

<b>Maßnahme:</b>	<b>C 1</b>			
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSchG:</b>				
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Höhlen brütenden Vogelarten				
<b>MASSNAHME:</b>	<b>MASSNAHMENTYP:</b>			
Installation von Nistkästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)			
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b>				
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätte des Feldsperlings				
<b>BESCHREIBUNG:</b>				
Installation von Nisthilfen an Bäumen in der näheren Umgebung mit einem Mindestabstand von 50 m zu Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann.</li> <li>– Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden (Ausnahme bei Koloniebrütern wie dem Star).</li> </ul>				
<b>UMFANG:</b>				
Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der zweifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:				
Typ	Lochgröße	Höhe	Arten	Anzahl
Meisenhöhle	32 mm	2-3 m	Feldsperling	2
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>				
Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.				
<b>Unterhaltungspflege:</b>				
Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst gesäubert, auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.				

Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein. Die Realisierung der CEF-Maßnahme muss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und ein Risikomanagement gesichert werden.

### 6.3 SICHERUNG DER MASSNAHMEN

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu erfolgen.

### 6.4 RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahme in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt wird und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird im Rahmen des Artenschutzes ein mehrjähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen der betroffenen Art. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten.

Als Referenzwert werden die im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung ermittelten Daten und Erkenntnisse herangezogen. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Ergebnisbericht aufbereitet und dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt.

Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** (z.B. Installation weiterer Nistkästen) vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG) ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
Vogelgilde	nein	nein	nein	nein
Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“ im Stadtgebiet Eppingen wurden die bewertungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Nachgewiesen wurden 21 Vogelarten, von denen 13 Arten als Brutvögel und acht Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden, sowie die Zwergfledermaus. Für die Zauneidechse wurden keine Nachweise erbracht.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Vogelarten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Oktober – Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung (§ 44 (1) 1 BNatSchG) als Vermeidungsmaßnahme. Zum anderen müssen zur Sicherung der ökologischen Funktion der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldsperlings zwei Nistkästen im räumlichen Zusammenhang mittels ökologischer Baubegleitung installiert werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

## 9 QUELLEN UND LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula Verlag, Wiesbaden, 622 S.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) m.W.v. 06.07.2017
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77S.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, 716 Seiten.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe Vegetationskunde Heft 28, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, 434 Seiten.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, 744 Seiten.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG ABTEILUNG STRAßENBAU (2011): Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011, erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)“.

- DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos (Kosmos Naturführer).
- EBERT, G., HOFMANN, A., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & R. TRUSCH (2005): Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung). In: Ebert, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Ergänzungsband. Ulmer-Verlag (Stuttgart), 110-133.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2009. Teilbericht zum Forschungsprojekt FE FE-Nr. 02.0256/2004/LR des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 'Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie'. Trier/Bonn.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 476 Seiten
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. 1. Aufl. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. [http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)
- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2016): Bebauungsplanverfahren „Schanz Ergänzung Südwestecke – 1. Änderung“, artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1)
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5.Fassung, 30. Nov. 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67)
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. Ulmer Verlag, Stuttgart. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart. 939 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart. 861 S.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). Ulmer Verlag, Stuttgart. 547 S.

- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). Ulmer Verlag, Stuttgart. 880 S.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KULZER, E. (2005): Chiroptera. Berlin: Walter de Gruyter (Handbuch der Zoologie : eine Naturgeschichte der Stämme des Tierreiches. Bd. 8, Mammalia. Teilband 62).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Hrsg. v. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 73: 103-133.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2011): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg -Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/46210/>
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, 1. Auflage, zweite, neu bearbeitete Fassung in: Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.
- MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 411 Seiten.
- MLR – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedlung von Arten. Rundschreiben vom 10.05.2012.
- MLR – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen

- unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera), Bearbeitungsstand 1995/1996. - In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. Landschaftspflege und Naturschutz, 55. Bonn: 87 – 111.
- RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- SCHMITHÜSEN, J. (1952): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.
- STADT EPPINGEN (2017): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Westlicher Pfaffenberg II“, Plan Nr. 1.058 – Allgemeines Wohngebiet. Stand: Vorentwurf, 21.06.2017
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., STRAUB F. & MAYER J. (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen?. Acta ornithologica. Jena 8.2. Seite 75-95. 22.06.2015.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

## 10 ANHANG

### 10.1 ERFASSUNGSMETHODEN

#### Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Anfang April bis Ende Juni 2017.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
10.04.2017	06.55 - 08.25 Uhr	15 °C, Bewölkung 0 %, schwacher Wind, sonnig
12.05.2017	06.45 – 07.30 Uhr	14 °C, Bewölkung 90 %, schwacher Wind
22.05.2017	07.55 – 09.05 Uhr	18 °C, Bewölkung 20 %, schwacher Wind, sonnig, trocken
08.06.2017	09.20 – 10.40 Uhr	20 °C, Bewölkung 20 %, schwacher Wind, sonnig, trocken
19.06.2017	08.30 – 09.25 Uhr	24 °C, Bewölkung 30 %, schwacher Wind, sonnig, trocken
28.06.2017	06.10 – 07.25 Uhr	19 °C, Bewölkung 100 %, sehr schwacher Wind, anfangs leichter Regen

Hinsichtlich der Lagerhalle, die zwischenzeitlich abgerissen wurde, ist anzumerken, dass im Vorfeld des Abrisses zwei Kontrollbegehungen (10.04. und 12.05.2017) stattfanden, bei denen die Lagerhalle auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht wurde. Nachdem die Kontrollen zu dem Ergebnis kamen, dass die Lagerhalle nicht besiedelt ist, wurde die Lagerhalle abgerissen.

## Fledermäuse

Für die Erfassung der Fledermäuse im Gelände macht man sich deren Orientierung mittels Ultraschall-Echoortung zu nutze. Die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse werden mit einem Ultraschalldetektor (Pettersson D 240X) in Echtzeit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Da das Gerät zusätzlich über einen Ringspeicher und Zeitdehnungsfunktion verfügt, können die Rufe zehnfach verlangsamt auf eine Kassette überspielt und anschließend am Computer mit spezieller Software analysiert werden. Hierbei werden Sonagramme aufgezeichnet. Die Rufe können nun auf ihre Dauer und Frequenz untersucht werden, was bei einigen Fledermausarten die Bestimmung ermöglicht. Zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen registriert, was für die Aktivitätszeit und die Größe der beobachteten Fledermäuse wichtig ist, und weitere Informationen für die Artzuordnung liefert.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
15.06.2017	Übersichtsbegehung	22.35 – 23.30 Uhr	20 °C, Bewölkung 100 %, schwacher Wind
05.07.2017	Detektorbegehung	22.15 – 23.20 Uhr	18 °C, Bewölkung 10 %, schwacher Wind
11.07.2017	Detektorbegehung	22.30 – 23.25 Uhr	17 °C, Bewölkung 90 %, schwacher Wind
18.07.2017	Detektorbegehung	22.10 – 22.55 Uhr	20 °C, Bewölkung 30 %, schwacher Wind

## Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Anfang April und Ende Juli 2017.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Erfassungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung
10.04.2017	12.10 – 13.10 Uhr	23 °C, Bewölkung 10 %, meist schwacher Wind, sonnig
20.05.2017	13.55 – 15.05 Uhr	18 °C, Bewölkung 40 %, schwacher Wind, sonnig, trocken
08.06.2017	14.10 – 15.15 Uhr	23 °C, Bewölkung 40 %, schwacher Wind, sonnig, trocken
19.06.2017	08.30 – 09.25 Uhr	24 °C, Bewölkung 30 %, schwacher Wind, sonnig, trocken

## 10.2 FORMBLÄTTER NACH RLBP

### Gilde: Gebäude-/Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäude-/Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V / - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: V / -		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 1987-2001)</b> Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorten innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die Arten der Gilde Haussperling und Hausrotschwanz Orientierungswerte von 5-15 m angegeben.		
<b>Verbreitung (HÖLZINGER 1987-2001)</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Innerhalb des Untersuchungsgebiets erfolgten neun Nachweise des Haussperlings als Charakterart der Gilde und acht Nachweise des Hausrotschwanzes. Die Nachweise stammen insbesondere aus dem Siedlungsbereich von Eppingen. Ein Brutrevier des Hausrotschwanzes befand sich westlich außerhalb des Siedlungsbereich innerhalb einer Streuobstwiese, vermutlich in dem dort vorhandenen Holzstapel. Im Geltungsbereich erfolgten keine Nachweise von Hausrotschwanz und Haussperling.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäude-/Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die nachgewiesenen Brutreviere von Hausrotschwanz und Haussperling befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Daher entfallen vorhabenbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäude-/Nischenbrüter. Ein relevantes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ist nicht erkennbar.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Im Falle der nachgewiesenen Gebäude-/Nischenbrüter wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch um weit verbreitete, hinsichtlich anthropogener Störungen wenig empfindliche Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) sind für diese häufigen und weit verbreiteten Arten regelhaft keine erheblichen Störungen anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Hausrotschwanz und Haussperling sind nicht unmittelbar betroffen. Eine relevante funktionale Beschädigung der Niststätten wird durch die geringe Störungsempfindlichkeit der siedlungstypischen Arten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das bestehende Wohngebiet, in dem die Brutreviere überwiegend erfasst wurden, ausgeschlossen.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäude-/Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>

**Gilde: Höhlenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V / - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V / -		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</b> Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> Für die Vertreter der Gilde geben GASSNER et al. (2010) für die meisten Kleinvögel, die den Großteil der Gilde ausmachen, eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 5-10 m an.		
<b>Verbreitung (HÖLZINGER 1987-2001)</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die Blaumeise wurde mit drei Brutrevieren innerhalb des Untersuchungsgebiets, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nachgewiesen. Die Brutreviere befanden sich im Siedlungsbereich östlich und südöstlich sowie an einer Kreuzung südlich des B-Plangebiets. Der Nachweis eines Brutpaars des Feldsperlings erfolgte im Gartenbereich im südlichen Ausläufer innerhalb des B-Plangebiets. Ein Brutpaar der Kohlmeise wurde in einer Streuobstparzelle westlich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebiets erfasst.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen,		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise)
sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung und Baggerschürfungen		
<p>Im Rahmen der Baufeldbereinigung gehen Baumbestände verloren, die den nachgewiesenen Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Durch die Entfernung der Gehölze im Zuge der vorbereitenden Baufeldbereinigung bzw. Baggerschürfungen im Rahmen von archäologischen Untersuchungen kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Höhlenbrütern kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppen der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<p>Für die nachgewiesenen Höhlenbrüter ergeben sich bau- und betriebsbedingt vorübergehende Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um störungstolerante Arten, die zudem durch die Vorbelastung des bestehenden Siedlungsgebiets an anthropogene Störungen adaptiert sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Brutpaare die Möglichkeit besteht, ihren Habitatschwerpunkt in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu verlagern. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten, welche gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung durch das angrenzende Siedlungsgebiet von Eppingen ist in Anlehnung an TRAUTNER &amp; JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise)
<p>beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldsperlings. Eine funktionale Beschädigung von weiteren, in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten Blaumeise und Kohlmeise bzw. der vergleichbaren Vorbelastung (angrenzende Siedlung) ausgeschlossen.</p> <p>Für das betroffene Brutpaare des Feldsperlings wird durch das Ausbringen von artspezifischen Nisthilfen (Maßnahme C 1) kurzfristig das Angebot an geeigneten Bruthabitaten gewahrt. Langfristig ist davon auszugehen, dass das für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehene flächige Einzelpflanzgebot dem betroffenen Brutpaar zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und der älteren Gehölzbestände im Siedlungsbereich sowie der unbeeinträchtigten Streuobstparzelle ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in ungestörte Gehölze möglich ist und die Funktionserfüllung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG erfüllt bleibt.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">C 1: Installation von Nistkästen</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b></p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b></p>

**Gilde: Zweigbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Türkentaube)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V / -		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</b> Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 10 -15 m.		
<b>Verbreitung (HÖLZINGER 1987-2001)</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden die Arten in unterschiedlicher Häufigkeit mit wenigen (Dorngrasmücke (1), Girlitz (1), Grünfink (3), Klappergrasmücke (1) und Türkentaube (1)) bis vielen (Amsel (6), Buchfink (4), Mönchsgrasmücke (5)) Brutpaaren in den verschiedenen Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebiets angetroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden hierbei im Bereich des Kleingartens im Süden des Gebiets je ein Brutpaar von Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink und Mönchsgrasmücke nachgewiesen.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgasmücke, Türkentaube)
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 100px;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung und Baggerschürfungen</span>		
<p>Im Rahmen der Baufeldbereinigung gehen Gehölzbestände verloren, die den nachgewiesenen Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Durch die Entfernung der Gehölze im Zuge der vorbereitenden Baufeldbereinigung bzw. Baggerschürfungen im Rahmen von archäologischen Untersuchungen kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Zweigbrütern kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppen der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<p>Für die nachgewiesenen Zweigbrüter ergeben sich bau- und betriebsbedingt vorübergehende Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um störungstolerante Arten, die zudem durch die Vorbelastung des bestehenden Siedlungsgebiets an anthropogene Störungen adaptiert sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Brutpaare die Möglichkeit besteht, ihren Habitatschwerpunkt in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu verlagern. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten, welche gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung durch das angrenzende Siedlungsgebiet von Eppingen ist in Anlehnung an Trautner &amp; Jooss (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Türkentaube)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von insgesamt fünf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zweigbrüter Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink und Mönchsgrasmücke. Bei diesen Arten handelt es sich nach TRAUTNER et al. (2015) jedoch um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbestände auf. Unter Berücksichtigung der in TRAUTNER et al. (2015) dargestellten Verbreitung von Gehölzbiotopen und dem stetigen Wachstum von Wald- und Gehölzflächen und der vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Erfordernis von vorgezogenen Funktionssicherungsmaßnahmen für diese Arten besteht demnach nicht.  Eine funktionale Beschädigung von in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der nachgewiesenen Arten sowie des Nachweises der weiteren Brutpaare fast ausschließlich im angrenzenden Siedlungsbereich ausgeschlossen.  In Anbetracht der auf die Einzelarten bezogenen relativ geringen Betroffenheit (wenige Brutpaare) ist davon auszugehen, dass die Arten in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.  Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> BRAUN &amp; DIETERLEIN 2003, BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007, DIETZ &amp; KIEFER 2014, GRIMMBERGER 2014, KULZER 2005, LBM 2011, MESCHÉDE &amp; RUDOLPH 2004)</p> <p><b>Habitat:</b> Kulturfolgende Fledermausart mit vergleichsweise undifferenzierten Lebensraumsprüchen; Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (Parks, Friedhöfen, Baum- und Siedlungsgebiete, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten; jagt auch kleinräumig an Straßenleuchten. Bedingt strukturgebundenes Flug- und Orientierungsverhalten; wendiger und kurvenreichen Flug; jagt im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, dabei häufig im ausdauernden Patrouillenflug. Trotz des oft bevorzugt strukturgebundenen Flugverhaltens werden Offenlandbereiche hoch überflogen.</p> <p>Wochenstuben in Spaltenräumen an Gebäuden, Wochenstubengröße 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen; Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier (durchschnittlich alle 12 Tage); Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Fledermauskästen; selten in Baumquartieren und Felsspalten, häufige Quartierswechsel. Tagesquartiere/Zwischenquartiere/Sommerquartiere entsprechen den Einzelquartieren. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; Paarungsquartiere: bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten. Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.</p> <p><b>Phänologie:</b> Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase von Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.</p> <p><b>Raumspruch/Mobilität:</b> Jagdgebiete sind bis zu 2,0 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartiere werden von Einzeltieren in Entfernungen von bis 15 km und Wochenstubenverbänden bis 1,3 km gewechselt. Bedingt strukturgebundener Flug; Flughöhe variiert zwischen 1 und 15 m und liegt meist im mittleren Bereich. Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren).</p> <p><b>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen</b> Durch das aktiv-akustische Echoortungsverhalten der Zwergfledermaus ist mit keiner lärmbedingten Beeinträchtigung der Beuteortung (Maskierung) zu rechnen. Durch die geringe Lärmempfindlichkeit der Art (BRINKMANN et al. 2012) ist weder eine Entwertung von Jagdhabitaten, noch eine lärminduzierte Meidung von Anwohnerlärm zu erwarten (BRINKMANN et al. 2012, FÖA 2009). Die Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Lichtemissionen ist gering (BRINKMANN et al. 2012), sie gilt sogar als eine Licht nutzende Art (FÖA 2009). Es ist demzufolge nicht damit zu rechnen, dass es durch Lichtemissionen (Straßenlampen) zu Meidereaktionen in Bezug auf Jagdgebiete und Transfer Routen kommt.</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg</b> (BRAUN &amp; DIETERLEIN 2003, GRIMMBERGER 2014) In ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in oberen Höhenlagen anzutreffen.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p> <p>Die Zwergfledermaus konnte während der durchgeführten Begehungen mit dem Detektor mit Einzeltieren in allen Abschnitten des Untersuchungsgebiets, jedoch hauptsächlich entlang der Kolpingstraße und der Speyerer Straße sowie entlang der nördlichen Gebietsgrenze, bei der Jagd festgestellt werden. Die für die Zwergfledermaus charakteristischen Sozialrufe waren hierbei nicht zu vernehmen.</p> <p>Hinweise auf vorhandene Fledermausquartiere ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen nicht. Im Bereich einer Baumhöhle im Nordwesten in einem älteren Obstbaum waren keine Aus- oder Einflüge festzustellen. Das Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren kann im Untersuchungsgebiet somit ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span> <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Für die im Gebiet nachgewiesene Zwergfledermaus stellt der Bezugsraum für die lokale Population vor allem das Stadtgebiet von Eppingen dar, wo der Großteil der vor Ort vorhandenen Quartiere dieser Art zu vermuten ist. Näherungsweise eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population der Zwergfledermaus daher alle Individuen innerhalb der Ortslage Eppingen-Zentrum. Dabei ist das Untersuchungsgebiet sehr wahrscheinlich nur ein vergleichsweise kleiner Teillebensraum, die Jagdgebiete umfassen zum Teil auch große Flächen außerhalb davon. Aufgrund des Nachweises der Art im Gebiet, des allgemein günstigen Erhaltungszustands und der flächigen Verbreitung der Art in Baden-Württemberg ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Gehölzstrukturen und Gebäude, die von der Zwergfledermaus potenziell als Tagesquartier genutzt werden, werden von der Baufeldberäumung nicht tangiert. Da eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im B-Plangebiet ausgeschlossen werden kann, sind durch die Baumaßnahme keine Direktverluste zu erwarten.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Westlicher Pfaffenberg II“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Eppingen	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein <p>Bau- und betriebsbedingt können Lärm- und Lichtimmissionen die im Untersuchungsgebiet jagende Zwergfledermaus beeinträchtigen. Da sich die Art gegenüber Lärm und Licht vergleichsweise wenig empfindlich zeigt (siehe BRINKMANN et al. 2012), ist eine Vergrämung unwahrscheinlich. In ihrem Flugverhalten ist die Zwergfledermaus zwar bedingt strukturgebunden, vor dem Hintergrund, dass die genutzten Strukturen jedoch erhalten bleiben, ist ihre Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen somit insgesamt als gering einzustufen.</p> <p>Im Hinblick auf die flexible Jagdweise können unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Siedlungsbereich Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Aus dem Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise zu Quartieren der Zwergfledermaus vor. Eine funktionale Beschädigung von Quartieren kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b></p>		



## Legende

### Revierzentren \*

- Fe Feldsperling
- H Haussperling
- Kg Klappergrasmücke

### Bebauungsplan 'Westlicher Pfaffenberg II'

- Geltungsbereich

\* Darstellung beschränkt sich auf naturschutzfachlich bedeutsame Arten sowie die Charakterarten der Gilden/Arten der Vorwarnliste

Datengrundlage:  
Stadt Eppingen

## B-Plan "Westlicher Pfaffenberg II"

**Auftraggeber:**  
Stadt Eppingen  
Marktplatz 5  
75031 Eppingen

**Ergebniskarte Brutvögel**

**Auftragnehmer:**



Gruppe für ökologische Gutachten  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstr. 31  
70599 Stuttgart

Karte Nr. 01      Bearbeitung: sr



Maßstab 1:1.500

Stand: Juli 2017



T 07 11 / 65 22 44 66  
F 07 11 / 65 22 44 41  
info@goeg.de  
www.goeg.de



## Legende

### Jagdnachweise Fledermaus

 Zwergfledermaus

### Bebauungsplan 'Westlicher Pfaffenberg II'

 Geltungsbereich

Datengrundlage:  
Stadt Eppingen

## B-Plan "Westlicher Pfaffenberg II"

**Auftraggeber:**  
Stadt Eppingen  
Marktplatz 5  
75031 Eppingen

### Ergebniskarte Fledermäuse



**Auftragnehmer:**  
Gruppe für ökologische Gutachten  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstr. 31  
70599 Stuttgart

Karte Nr. 02      Bearbeitung: sr

0    12,5    25    50 m

Maßstab 1:1.500

Stand: Sept. 2017



T 07 11 / 65 22 44 66  
F 07 11 / 65 22 44 41  
info@goeg.de  
www.goeg.de